
S 82 KR 2287/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankengeld Höchstanspruch Dreijahreszeitraum Wiederaufleben Versicherung Zusatzvoraussetzung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 48 SGB V § 44 SGB V § 192 SGB IV § 7 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 82 KR 2287/20 ER
Datum	31.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 180/21 B ER
Datum	22.06.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 31. März 2021 wird aus den zutreffenden Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen ([Ä§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG).

Â

Soweit die Antragstellerin ihren Antrag auch in der Beschwerde auf das Bestehen einer aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs bzw. ihrer Klage gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 9. November 2020 und vom 21. Dezember 2020 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

23. Februar 2021) stÄ¼tzt und mit einem eigenstÄ¼ndigen Feststellungsantrag weiterverfolgt, bleibt das ohne Erfolg. Aus der (Feststellung der) aufschiebenden Wirkung folgt kein Anspruch auf Auszahlung von Krankengeld. Dies wÄ¼re nur dann der Fall, wenn die angefochtenen Bescheide einen zuvor (ggf. unbefristet) bewilligten Krankengeldanspruch entziehen. Davon ist aber nicht auszugehen. Die KlÄ¼gerin begehrt vielmehr die erstmalige Auszahlung von Krankengeld unter Berufung auf ihre ab dem 5. Oktober 2020 bestehende ArbeitsunfÄ¼higkeit ab dem 15. Dezember 2020. Diesen Anspruch hat die Antragsgegnerin mit dem Hinweis auf das Ende einer HÄ¼chstfrist fÄ¼r die GewÄ¼hrung von Krankengeld wegen derselben Erkrankung abgelehnt (so zunÄ¼chst Bescheid vom 9. November 2020, aufgehoben und ersetzt mit Bescheiden vom 21. Dezember 2020).

Ä

FÄ¼r eine einstweilige Anordnung auf GewÄ¼hrung von Krankengeld hat die Antragstellerin fÄ¼r die Zeit vor der Entscheidung durch den Senat keinen Anordnungsgrund und fÄ¼r den Zeitraum ab der Entscheidung keinen Anordnungsanspruch nach [Ä§ 86b Abs. 2 SÄ¼tze 2 bis 4 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung mit der fÄ¼r die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Ä

1. FÄ¼r AnsprÄ¼che fÄ¼r die Vergangenheit, konkret ab dem 15. Dezember 2020, fehlt es bis zum heutigen Zeitpunkt an der EilbedÄ¼rftigkeit und damit an einem Anordnungsgrund. VorlÄ¼ufige Leistungen wÄ¼ren nur ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Senates zu gewÄ¼hren, da regelmÄ¼ßig nur fÄ¼r die Befriedigung des gegenwÄ¼rtigen und zukÄ¼nftigen Bedarfes die besondere Dringlichkeit einer vorlÄ¼ufigen Entscheidung gegeben ist (âGegenwÄ¼rtigkeitsprinzipâ; stÄ¼ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. BeschlÄ¼sse vom 30. Januar 2008, [L 9 B 600/07 KR ER](#), und vom 30. August 2016, [L 9 KR 543/15 B ER](#), Rn. 4 â 5, juris).

Ä

2. Die Voraussetzungen fÄ¼r einen aktuell bestehenden Krankengeldanspruch sind nicht glaubhaft gemacht. Sie scheitern daran, dass die Antragstellerin nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist. Sie war zwar zu Beginn ihrer Erkrankung am 5. Oktober 2020 in einem BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis und mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zum 15. November 2020 blieb diese Versicherung Ä¼ber den 15. Dezember 2020 hinaus nicht aufrechterhalten. Eine Aufrechterhaltung nach [Ä§ 192 Abs. 1 Nr. 2](#) FÄ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Ä¼ber den 15. November 2020 hinaus hÄ¼tte vorausgesetzt, dass die Antragstellerin entweder

Leistungen in Gestalt von Krankengeld bezogen hat, was nicht der Fall war (vgl. die diesbezüglichen Bescheide der Antragsgegnerin) oder zumindest einen (nahtlosen) Anspruch auf Krankengeld hatte. Dieser scheitert aber daran, dass er nach [Â§ Â 48 Abs. 1 SGB V](#) bereits zum 25. Februar 2020 erschöpft war. Die Antragstellerin war insoweit ab Oktober 2020 wegen derselben Krankheit erkrankt, wegen der sie bereits 78 Wochen Krankengeld bezogen hatte. Die Beurteilung des medizinischen Zusammenhangs der Erkrankungen durch die Antragsgegnerin und das Sozialgericht als *âdieselbe Krankheitâ* sind zutreffend. Auch die zuletzt mitbescheinigten Z-Diagnosen gehÃ¶ren in diesen Zusammenhang. Sie bieten die MÃ¶glichkeit *â gerade in psychischer Hinsicht â*, auf dem Kontinuum zwischen *âKrankheitâ* und *âgesunden LeidenszustÃ¤ndenâ* eine fÃ¼r Patienten bedeutsame klinische Situation zu beschreiben, ohne zu pathologisieren (vgl. Gensichen/Linden, DÃ¤BI. 2013, A 70/72).

Â

Mit dem Ende der sich ab dem 15. November bis zum 15. Dezember 2020 anschlieÃenden einmonatigen (nachgehenden) BeschÃ¤ftigtenversicherung nach [Â§ 7 Abs. 3](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) endete die BeschÃ¤ftigtenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld. Leistungen wie die des Krankengeldes ([Â§ 7 Abs. 3 Satz 3 SGB V](#)) oder der ArbeitsfÃ¶rderung bezog die Antragstellerin anschlieÃend nicht. Allein ein mÃ¶glicher Anspruch auf solche Leistungen reicht im Unterschied zu [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) nicht aus. Eine mÃ¶gliche Familienversicherung oder freiwillige Versicherung beinhalten keinen Versicherungsschutz mit Krankengeldanspruch.

Â

Wegen dieser ab dem 15. Dezember 2020 bestehenden Versicherungs-lÃ¼cke konnte auch nach dem 19. Februar 2021, dem Beginn des neuen Dreijahreszeitraumes, kein Krankengeldanspruch nach [Â§ 48 Abs. 2 SGB V](#) neu entstehen, obwohl dessen Voraussetzungen erfÃ¼llt scheinen. So muss die neue ArbeitsunfÃ¤higkeit zwar nicht im neuen Dreijahreszeitraum liegen, sondern kann, wie im Fall der Antragstellerin, noch in einem vorherigen eintreten (KassKomm/Schifferdecker, 113. EL MÃ¤rz 2021, SGB V [Â§ 48](#) Rn. 41). [Â§ 48 Abs. 2 SGB V](#) lÃ¤sst es (nach seinem Wortlaut) ausreichen, dass zu Beginn dieser neuen ArbeitsunfÃ¤higkeit noch eine Versicherung mit Krankengeldanspruch besteht. Das wÃ¤re hier am 5. Oktober 2020 noch der Fall. [Â§ 48 Abs. 2 SGB V](#) stellt aber insoweit nur zusÃ¤tzliche Voraussetzungen dafÃ¼r auf, dass trotz des Bestehens derselben Erkrankung und AusschÃ¶pfung des HÃ¶chstanspruchs ein Krankengeldanspruch in einem neuen Dreijahreszeitraum wiederaufleben kann. Mit Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums haben Versicherte aber nach der allgemeinen Regelung ([Â§ 44 SGB V](#)) nur dann wieder einen Krankengeldanspruch, sofern sie auch zu diesem Zeitpunkt noch mit

Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Das Bestehen einer Mitgliedschaft in der GKV allein ohne Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt dagegen nicht (Krauskopf/Rieke, 110. EL März 2021, SGB V § 48 Rn. 11; etwas verkürzt dargestellt bei: KassKomm/Schifferdecker, 113. EL März 2021, SGB V § 48 Rn. 40). Dies unterscheidet den vorliegenden Fall auch von demjenigen des Hessischen Landessozialgerichts, Urteil vom 23. Juli 2020, in dem der Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit und des Dreijahreszeitraums nahtlos an einen Krankengeldanspruch anknüpfen (L 1 KR 638/18, Rn. 21, juris).

Â

Auf das Fehlen von ärztlichen Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit ab dem 27. Mai 2021 kommt es nicht an.

Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten (§ 193 SGG).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024